

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 1 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Überarbeitet am: 27.10.2020 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs

Zedernholzöl Himalaya
Registrierungsnummer (REACH)

01-2120771344-54-xxxx

EG-Nummer 294-939-5

CAS-Nummer 91771 47-0, 68991-36-6

Artikelnummer Z016

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Gewerbliche Verwendung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt ist nicht zur Verwendung durch Ver-

braucher vorgesehen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Rosarome. D 88718 Daisemdorf, www.rosarome.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +49 (0) 700 24 112 112 (JVC)

Giftnotzentrale					
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon		
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	1090 Wien	+43 1 406 43 43		
Schweiz	Schweizerisches Toxikologisches Informations- zentrum	8032 Zürich	145 (CH) / +41 442515151 (≠CH)		

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Skin Irrit. 2	H315
3.4S	Sensibilisierung der Haut	Skin Sens. 1B	H317
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	Aquatic Chronic 2	H411



2.2

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 2 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Überarbeitet am: 27.10.2020 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

. ,

Kennzeichnungselemente

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS07, GHS09



- Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

ohne Bedeutung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname Cedernholzöl Himalaya (UVCB)

Identifikatoren

REACH Reg.-Nr. 01-2120771344-54-xxxx CAS-Nr. 91771-47-0, 68991-36-6

EG-Nr. 294-939-5

Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. GHS

Stoffname	Identifikator	Gew%
Longifolen	CAS-Nr. 475-20-7	<1
	EG-Nr. 207-491-2	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 3 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Überarbeitet am: 27.10.2020 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 4 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

Überarbeitet am: 27.10.2020

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 5 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Überarbeitet am: 27.10.2020 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Information verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

- Materialstärke
 - > 0.7 mm
- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials
 - >10 Minuten (Permeationslevel: 1)
- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Filtrierende Halbmaske (EN 149). Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	hellgelb
Geruch	charakteristisch



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 6 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1) Überarbeitet am: 27.10.2020

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht bestimmt	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt	
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt	
Flammpunkt	118 °C	
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)	
Explosionsgrenzen	nicht bestimmt	
Dampfdruck	nicht bestimmt	
Dichte	0,925 ^g / _{cm³}	
Dampfdichte	keine Information verfügbar	
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt	

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 7 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

Überarbeitet am: 27.10.2020

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Karzinogenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Longifolen	475-20-7	Sauerstoffver- brauch	68 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 8 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1) Überarbeitet am: 27.10.2020

Bioakkumulations	potenzial von	Bestandteilen	der	Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Longifolen	475-20-7		5 (25 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Nicht gelistet.

13.1

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

Produkt, Produktreste: 07 06 99 Abfälle a. n. g.

Verpackungen: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Technische Benennung Longifolen

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 9 (umweltgefährdend)

14.4 Verpackungsgruppe III (Stoff mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren gewässergefährdend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 9 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Überarbeitet am: 27.10.2020 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 3082

Offizielle Benennung für die Beförderung UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Vermerke im Beförderungspapier UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜS-

SIG, N.A.G., (Longifolen, Lösung), 9, III, (-)

Klasse 9
Klassifizierungscode M6

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum

♠

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)
Sondervorschriften (SV) 274, 335, 375, 601

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L Beförderungskategorie (BK) 3

Tunnelbeschränkungscode (TBC) Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 90

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 3082

Offizielle Benennung für die Beförderung UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜS-

declaration) SIG, N.A.G., (Longifolen, Lösung), 9, III

Klasse 9

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum

₩

Sondervorschriften (SV) 274, 335, 969

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-A, S-F

Staukategorie (stowage category) A



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 10 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Überarbeitet am: 27.10.2020 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 3082

Offizielle Benennung für die Beförderung Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN3082, Umweltgefährdender Stoff, flüssig,

declaration) n.a.g., (Longifolen, Lösung), 9, III

Klasse 9

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum

₩

Sondervorschriften (SV) A97, A158, A197

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

nicht gelistet

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste nicht gelistet

Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.		
	nicht zugeordnet				

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht zugeordnet (Flammpunkt höher als 100°C)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Überarbeitet am: 27.10.2020

Seite 11 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

oche il voli io

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

<u>Hinweis</u>

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

10 (brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AICS	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet

<u>Legende</u>

AICS Australian Inventory of Chemical Substances
DSL Domestic Substances List (DSL)
ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)

IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China

KECI Korea Existing Chemicals Inventory

PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory

TSCA Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 12 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

Überarbeitet am: 27.10.2020

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
3.1		Verunreinigungen und Zusatzstoffe, Einstufung gem. GHS: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
5.2	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)	ja
7.2		- Geeignete Verpackung: Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.	ja
12.1	Toxizität: Gemäß 1272/2008/EG: Giftig für Wasserorganis- men, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 3, stark wassergefährdend (Deutschland)	Toxizität: Gemäß 1272/2008/EG: Giftig für Wasserorganis- men, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)	ja
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit: Es sind keine Daten verfügbar.	Persistenz und Abbaubarkeit	ja
12.2		Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
12.3		Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
13.1	Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.	Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.	ja
13.1	Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis: Produkt, Produktreste: 07 06 99 Abfälle a. n. g. Verpackungen: 15 01 10x Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.	Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis: Produkt, Produktreste: 07 06 99 Abfälle a. n. g. Verpackungen: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.	ja
14.1	UN-Nummer: Unterliegt nicht den Transportvorschriften	UN-Nummer: 3082	ja
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht relevant	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.	ja
14.2		Technische Benennung: Longifolen	ja
14.3	Transportgefahrenklassen: keine	Transportgefahrenklassen	ja
14.3		Klasse: 9 (umweltgefährdend)	ja
14.4	Verpackungsgruppe: nicht relevant	Verpackungsgruppe: III (Stoff mit geringer Gefahr)	ja



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 13 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

Überarbeitet am: 27.10.2020

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
14.5	Umweltgefahren: nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahr- gutvorschriften	Umweltgefahren: gewässergefährdend	ja
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.	ja
14.7	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ ADN): Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ ADN)	ja
14.7		UN-Nummer: 3082	ja
14.7		Offizielle Benennung für die Beförderung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.	ja
14.7		Vermerke im Beförderungspapier: UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜS- SIG, N.A.G., (Longifolen, Lösung), 9, III, (-)	ja
14.7		Klasse: 9	ja
14.7		Klassifizierungscode: M6	ja
14.7		Verpackungsgruppe: III	ja
14.7		Gefahrzettel: 9, Fisch und Baum	ja
14.7		Gefahrzettel: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
14.7		Umweltgefahren: ja (gewässergefährdend)	ja
14.7		Sondervorschriften (SV): 274, 335, 375, 601	ja
14.7		Freigestellte Mengen (EQ): E1	ja
14.7		Begrenzte Mengen (LQ): 5 L	ja
14.7		Beförderungskategorie (BK): 3	ja
14.7		Tunnelbeschränkungscode (TBC):	ja
14.7		Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 90	ja
14.7	Internationaler Code für die Beförderung ge- fährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG): Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.	Internationaler Code für die Beförderung ge- fährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)	ja



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 14 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

Überarbeitet am: 27.10.2020

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
14.7		UN-Nummer: 3082	ja
14.7		Offizielle Benennung für die Beförderung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.	ja
14.7		Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Longifolen, Lösung), 9, III	ja
14.7		Klasse: 9	ja
14.7		Meeresschadstoff (Marine Pollutant): ja (gewässergefährdend)	ja
14.7		Verpackungsgruppe: III	ja
14.7		Gefahrzettel: 9, Fisch und Baum	ja
14.7		Gefahrzettel: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
14.7		Sondervorschriften (SV): 274, 335, 969	ja
14.7		Freigestellte Mengen (EQ): E1	ja
14.7		Begrenzte Mengen (LQ): 5 L	ja
14.7		EmS: F-A, S-F	ja
14.7		Staukategorie (stowage category): A	ja
14.7	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR): Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)	ja
14.7		UN-Nummer: 3082	ja
14.7		Offizielle Benennung für die Beförderung: Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.	ja
14.7		Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN3082, Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., (Longifolen, Lösung), 9, III	ja
14.7		Klasse: 9	ja
14.7		Umweltgefahren: ja (gewässergefährdend)	ja
14.7		Verpackungsgruppe: III	ja
14.7		Gefahrzettel: 9, Fisch und Baum	ja



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 15 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1)

Überarbeitet am: 27.10.2020

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
14.7		Gefahrzettel: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
14.7		Sondervorschriften (SV): A97, A158, A197	ja
14.7		Freigestellte Mengen (EQ): E1	ja
14.7		Begrenzte Mengen (LQ): 30 kg	ja
15.1	Wassergefährdungsklasse (WGK): 3 stark wassergefährdend	Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 deutlich wassergefährdend	ja
15.1		Nationale Verzeichnisse	ja
15.1		Nationale Verzeichnisse: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

	-
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Z016 Zedernholzöl Himalaya naturrein

Seite 16 von 16

Nummer der Fassung: V 2.0 Ersetzt Fassung vom: 23.10.2018 (V 1) Überarbeitet am: 27.10.2020

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.